

Maßnahmenkartei zum Antrag auf Erschwernisausgleich für Wald

Name	Vorname

EU-Reg. Nr. des Antragstellers												
2	7	6	0	3								

Die Verpflichtung zum Führen der Maßnahmenkartei beginnt mit der ersten Bewilligung einer Ausgleichszahlung nach der EA-VO-Wald. Sie ist chronologisch für alle Antragsflächen zur führen und im Falle einer Kontrolle vorzulegen.

Die Verpflichtung zum Führen der Kartei besteht nicht, wenn die bewirtschaftende Person eine andere flächenbezogene Kartei führt, die die erforderlichen Angaben enthält.

*Anmerkung zu Spalte 7: z. B. Himmelsrichtung

1	2	3	4	5	6	7	8
Gemarkung oder Gemarkungs-Nr.	Flur	Flurstück	Abteilung	Datum	Flächen- umfang (ha)	Lagebeschreibung*	Forstwirtschaftliche Maßnahme